



Einwohnergemeinde Rohrbachgraben

Reglement Feuerwehrrersatzabgabe / Aufgabenübertragung Feuerwehr

1. Dezember 2012

Gemeindeverwaltung
4938 Rohrbachgraben
Tel 062 965 13 52
Fax 062 965 42 37
info@rohrbachgraben.ch

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rohrbachgraben,
gestützt auf Art. 68 Abs. 2 Gemeindegesetz sowie Artikel 72 des
Organisationsreglements vom 28. Februar 2001, *beschliessen:*

I. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1

Dieses Reglement regelt

- a die Übertragung der Aufgaben der
Einwohnergemeinde Rohrbachgraben im Bereich der
Feuerwehr an die Einwohnergemeinde Huttwil;
- b die Erhebung von Feuerwehersatzabgaben durch die
Gemeinde Rohrbachgraben.

II. Übertragung der Aufgabe

Grundsatz

Art. 2

¹ Die Gemeinde überträgt der Einwohnergemeinde Huttwil
die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich der Feuerwehr
nach den Artikeln 13 und 14 des Feuerschutz- und
Feuerwehgesetzes vom 20. Januar 1994.

² Die Einwohnergemeinde Huttwil erfüllt die Aufgabe als
Sitzgemeinde auch für die Gemeinde Rohrbachgraben.
Die Feuerwehr tritt als Feuerwehr Region Huttwil auf.

³ Die Regelung und Erhebung der
Feuerwehersatzabgaben verbleibt bei der Gemeinde
Rohrbachgraben und wird nicht übertragen.

Kommunales
Recht der
Einwohner-
gemeinde
Huttwil

Art. 3

¹ Die Gemeinde Rohrbachgraben unterstellt sich für den
Bereich der übertragenen Aufgabe dem kommunalen
Recht der Einwohnergemeinde Huttwil.

² Das Recht der Einwohnergemeinde Huttwil gilt insbesondere für

- a die Feuerwehrdienstpflicht und die Befreiung davon,
- b die Organisation der Feuerwehr Region Huttwil,
- c die für Leistungen der Feuerwehr erhobenen Gebühren,
- d die Sanktionen für Widerhandlungen gegen die für die Feuerwehr geltenden Bestimmungen.

³ Die Einwohnergemeinde Huttwil kann im Bereich der übertragenen Aufgabe an Stelle der Gemeinde, auch gegenüber Angehörigen der Gemeinde Rohrbachgraben, Verfügungen erlassen.

Übertragung und
Zurverfügung-
stellen von
Sachen

Art. 4

¹ Die Gemeinde überträgt der Einwohnergemeinde Huttwil die bisher in ihrem Eigentum befindlichen beweglichen Sachen wie Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen gemäss den Bestimmungen des Zusammenarbeitsvertrags zu Eigentum.

² Sie stellt der Einwohnergemeinde Huttwil die der Feuerwehr dienenden Gebäude und fest mit dem Boden verbundenen Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung.

Vertrag

Art. 5

¹ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde Huttwil.

- ² Der Vertrag regelt soweit erforderlich namentlich
- a die Mitwirkungsrechte der Gemeinde,
 - b das für die Benützung der Gebäude und Einrichtungen der Gemeinde geschuldete Entgelt,
 - c die Kostenverteilung,
 - d die Folgen einer Auflösung des Vertrags, namentlich betreffend das Eigentum an den der Feuerwehr dienenden beweglichen Sachen.

III. Ersatzabgabe

Abgabepflicht

Art. 6

¹ Personen, die nach den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Huttwil feuerwehrendienstpflichtig, aber vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 3 - 10 Prozent des Kantonssteuerbetrags¹, mindestens jedoch 20 Franken. Sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Ansatz der Ersatzabgabe wird innerhalb dieses Rahmens durch den Gemeinderat festgelegt.

³ Die Ersatzabgabe darf zur Zeit insgesamt 400 Franken bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflichtig sind, aber keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam die Ersatzabgabe nach Absatz 2.

⁵ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder von der Dienstpflicht befreit ist, bezahlen Ehepaare die halbe Ersatzabgabe nach Absatz 2.

¹ Variante: einfache Steuer, in diesem Fall ist der Rahmen für die Festlegung entsprechend zu erweitern

⁶ Bei der Festsetzung der Ersatzabgabe werden die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre auf Gesuch hin als Reduktionsgrund mit 1/33 pro geleistetes Dienstjahr berücksichtigt.

⁷ Die Bestimmungen von Abs.4 und 5 gelten sinngemäss auch für Personen mit eingetragener Partnerschaft.

Befreiung

Art. 7

¹ Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit

- a Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen;
- b auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung des aktiven Feuerwehrdiensts wesentlich beeinträchtigt;
- c die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet.

Verwendung des Ertrags

Art. 8

Die Erträge aus Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 9

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Die Inkraftsetzung erfolgt nur, wenn mindestens 5 Gemeinden der Feuerwehrregion Huttwil der Aufgabenübertragung im Feuerwehrbereich zustimmen.

³ Mit dem Inkrafttreten ist das Reglement für öffentliche Sicherheit vom 9.4.1996, bzw. 28.4.1996 aufgehoben.

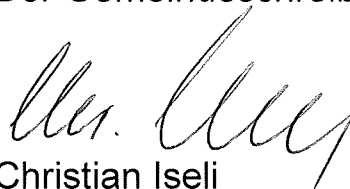
Die Versammlung der Einwohnergemeinde Rohrbachgraben hat dieses Reglement am 1. Dezember 2012 mit grossem Mehr angenommen.

Der Präsident:



Thomas Mareending

Der Gemeindeschreiber:



Christian Iseli

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 1. November bis am 30. November 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 44 vom 1. November 2012 bekannt.

Rohrbachgraben, 3. Dezember 2012

Der Gemeindeschreiber:



Christian Iseli